



## Per Empfangsbekanntnis

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
N-CN/MM  
05.06.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
4.14.03.03/23-AMP  
626k

☎ 0228  
oder 14-0

Bonn  
05.09.2023

## Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG über systemrelevante Gaskraftwerke in der Regelzone der Amprion GmbH; Aktenzeichen: 4.14.03.03/23-AMP

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

**- Antragstellerin -**

wegen der Genehmigung der Ausweisung von Gaskraftwerken als systemrelevant gemäß § 13f EnWG

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 05.09.2023 wie folgt entschieden:

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

1. Die Ausweisung des Kraftwerks Trianel Gaskraftwerk Hamm, Block 20, Kraftwerksnummer BNA0411, am Kraftwerksstandort Hamm, betrieben von der Trianel GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
2. Die Ausweisung des Kraftwerks Trianel Gaskraftwerk Hamm, Block 10, Kraftwerksnummer BNA0410, am Kraftwerksstandort Hamm, betrieben von der Trianel GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
3. Die Ausweisung des Kraftwerks Cuno Heizkraftwerk Herdecke, Block H6, Kraftwerksnummer BNA0442, betrieben von der Mark-E AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
4. Die Ausweisung des Kraftwerks Statkraft Knapsack 2, Kraftwerksnummer BNA0548b, am Kraftwerksstandort Hürth, betrieben von der Statkraft Markets GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
5. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW III, Kraftwerksnummer BNA0214, am Kraftwerksstandort Duisburg, betrieben von der Stadtwerke Duisburg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
6. Die Ausweisung der GuD-Anlage Herne 6, Kraftwerksnummer BNAP125, am Kraftwerksstandort Herne, betrieben von der STEAG GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
7. Die Ausweisung der GuD-Anlage Niehl 3, Kraftwerksnummer BNA1818, am Kraftwerksstandort Köln, betrieben von der RheinEnergie AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
8. Die Ausweisung des Kraftwerks Niehl 2 GT und DT, Kraftwerksnummer BNA0545, am Kraftwerksstandort Köln, betrieben von der RheinEnergie AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
9. Die Ausweisung der Anlage SWD KW AGuD, Kraftwerksnummer BNA0220, am Kraftwerksstandort Düsseldorf, betrieben von der Stadtwerke Düsseldorf AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
10. Die Ausweisung der GuD-Anlage Dormagen (GT1, GT2, DT), Kraftwerksnummer BNA0199, am Kraftwerksstandort Dormagen, betrieben von der RWE Generation SE, als

systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.

11. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Barmen (DT23, GT11, GT12), Kraftwerksnummer BNA1082, am Kraftwerksstandort Wuppertal, betrieben von der WSW Energie & Wasser AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
12. Die Ausweisung des Kraftwerks Mainz, Kraftwerk 2, Kraftwerksnummer BNA0627, am Kraftwerksstandort Mainz, betrieben von der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
13. Die Ausweisung des Kraftwerks Mainz, Kraftwerk 3, Kraftwerksnummer BNA0626, am Kraftwerksstandort Mainz, betrieben von der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
14. Die Ausweisung des Kraftwerks Mitte, GuD A 800 GT 11, GT 12, DT 10, Kraftwerksnummer BNA0614b, am Kraftwerksstandort Ludwigshafen, betrieben von der BASF SE, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
15. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd, GuD C 200 GT 1, GT 2, DT 1, Kraftwerksnummer BNA0615, am Kraftwerksstandort Ludwigshafen, betrieben von der BASF SE, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
16. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Block A, Kraftwerksnummer BNA0499, am Kraftwerksstandort Frankfurt am Main, betrieben von der Infrserv GmbH & Co. Höchst KG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
17. Die Ausweisung der ADS-Anlage, Kraftwerksnummer BNA0497, am Kraftwerksstandort Frankfurt am Main, betrieben von der Infrserv GmbH & Co. Höchst KG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
18. Die Ausweisung der GuD-Anlage Rüsselsheim M 120, Kraftwerksnummer BNA0857, am Kraftwerksstandort Rüsselsheim, betrieben von der Opel Automobile GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.

19. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Römerbrücke, Kraftwerksnummer BNA0861a, am Kraftwerksstandort Saarbrücken, betrieben von der ENGIE Deutschland AG als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
20. Die Ausweisung des Kraftwerks GTKW Darmstadt, Kraftwerksnummer BNA1487, am Kraftwerksstandort Darmstadt, betrieben von der Entega AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
21. Die Ausweisung des Kraftwerks UPM Schongau, Dampfkraftwerk, Kraftwerksnummer BNA1248a, am Kraftwerksstandort Schongau, betrieben von der UPM GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
22. Die Ausweisung des Kraftwerks UPM Schongau HKW 3, Kraftwerksnummer BNA1248b, am Kraftwerksstandort Schongau, betrieben von der UPM GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
23. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Wörth, Kraftwerksnummer BNA1078, am Kraftwerksstandort Wörth, betrieben von der Palm Power GmbH & Co. KG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.

## **Gründe**

### **I.**

In der Regelzone der Antragstellerin befinden sich Gaskraftwerke, deren Systemrelevanz von der Bundesnetzagentur zuletzt mit Bescheiden vom 08.09.2021 sowie 02.12.2021 genehmigt wurde. Mit Schreiben vom 05.06.2023, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 07.06.23, teilte die Antragstellerin mit, welche Gaskraftwerke in ihrer Regelzone gemäß der aktualisierten Prüfung systemrelevant im Sinne des § 13f Abs. 1 S. 1 EnWG seien und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung dieser Anlagen.

Zur Begründung des Antrags legten die Antragstellerin eine von den Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam durchgeführte Analyse vor, die auf der Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2023 für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024 aufbaut.

Die Wirksamkeit der aktuellen Genehmigungsbescheide der Bundesnetzagentur gemäß § 13f EnWG enden am 20.11.2023 sowie am 31.12.2023. Die Bundesnetzagentur leitete aufgrund des Antrags vom 12.06.2023 das Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein.

Die Bundesnetzagentur räumte den betroffenen Kraftwerksbetreibern gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit ein, zur Systemrelevanzausweisung ihrer Anlage(n) sowie dem Genehmigungsantrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen.

Die BASF SE machte von der Möglichkeit Gebrauch, eine Stellungnahme abzugeben. Sie teilte mit, dass die Buchung nicht-unterbrechbarer Gastransportkapazitäten und Lieferverträge kein hinreichendes Instrument mehr darstelle, um die Erdgasversorgung der systemrelevanten Gaskraftwerke Mitte und Süd sicherzustellen. Grund hierfür seien die Auswirkungen auf die Erdgasversorgungslage in Deutschland infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine seit dem Jahr 2022. Insbesondere sei unsicher, ob der Ausfall der Erdgaslieferungen aus Russland rechtzeitig durch ausreichend LNG-Importe kompensiert werden könne. Nunmehr seien Maßnahmen getroffen worden, um die Anlagen auch mit Heizöl zu betreiben. Hierzu sei ein Mietvertrag über einen Tank im Tanklager Friesenheimer Insel gekündigt worden, um in diesem Tank Öl für den Kraftwerksbetrieb zu lagern. Ein weiterer Tank im Tanklager Ludwigshafen sei umgewidmet worden, um auch dort Öl für einen möglichen Brennstoffwechsel zu bevorraten. Zudem sei die Ertüchtigung einer Gasturbine im Gaskraftwerk Süd zur Ölbefuerung im April 2023 abgeschlossen worden. Entsprechende Umrüstungsarbeiten an einer Gasturbine des Kraftwerks Mitte seien mittlerweile angelaufen. Die BASF SE fordert, dass vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen der Erdgasversorgung in Deutschland und angesichts der erneuten Systemrelevanzausweisung der Anlagen Mitte und Süd durch die Antragstellerin eine neue Bewertung des Erstattungsanspruchs erforderlich sei. Sie verlangt die Erstattung von Mehrkosten, die ihr infolge des Brennstoffwechsels entstanden seien bzw. noch entstehen werden. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Umrüstung der Gasturbinen, die Kosten für die Nutzbarmachung vorhandener Tanks für die Heizölbevorratung, die Kosten für die logistische Anbindung der Tanks an den Kraftwerksbetrieb, sowie die laufenden Kosten, die infolge der bivalenten Betriebsmöglichkeit entstehen, bspw. die Miete für die Tanks.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

## II.

Dem Antrag der Antragstellerin ist stattzugeben, da er zulässig und begründet ist.

### **A. Einführung**

Gemäß § 13f Abs. 1 EnWG können Betreiber von Übertragungsnetzen (ÜNB) eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, sofern die Anlage systemrelevant im Sinne dieser Vorschrift ist. Nach § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG ist eine Anlage systemrelevant, wenn

eine Einschränkung ihrer Gasversorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung erfolgt in dem Umfang und für den Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Sie soll eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz der Anlage wird durch eine Systemanalyse des regelzonenverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Nach § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG hat die Bundesnetzagentur den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage tatsächlich systemrelevant im Sinne der Vorschrift ist.

Rechtsfolge der Ausweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber und der Genehmigungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur ist zum einen, dass gemäß § 13f Abs. 2 Satz 1 EnWG die Betreiber von systemrelevanten Gaskraftwerken verpflichtet sind, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (§ 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG). Zum anderen darf gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug eines gemäß § 13f EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG darf der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist.

## **B. Genehmigungsfähigkeit der Systemrelevanzausweisungen**

Die Ausweisungsentscheidungen der Antragstellerin sind zu genehmigen, da insoweit die Voraussetzungen des § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG vorliegen. Danach hat die Bundesnetzagentur eine Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen, wenn die betroffene Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 der Vorschrift ist.

### **1.**

Den Ausführungen des Übertragungsnetzbetreibers ist zu folgen, wonach eine teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit eines der im Tenor bezeichneten Gaskraftwerke infolge von Einschränkungen der Erdgasversorgung zu einer Störung der Stromversorgung führen kann. Denn

den Übertragungsnetzbetreibern kann im Fall besonders hoher Leistungsflüsse im Übertragungsnetz zu wenig Redispatchleistung zum Hochfahren zur Verfügung stehen, um das Übertragungsnetz auch bei einem Ausfall eines Netzelements sicher betreiben zu können. Gemäß Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Übertragungsnetzbetrieb müssen die Übertragungsnetzbetreiber sicherstellen, dass auch nach dem Ausfall eines Netzbetriebsmittels im Übertragungsnetz (z.B. Leitung oder Transformator) oder einer Erzeugungsanlage die noch verfügbare Netzinfrastruktur in der Lage ist, sich an die neue Lastflusssituation anzupassen, ohne dass hierdurch betriebliche Sicherheitsgrenzwerte in der eigenen oder einer angrenzenden Regelzone überschritten werden (Einhaltung des (n-1)-Standards). Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen hierzu eine Liste von Ausfallvarianten, die sowohl aus der betrieblichen Praxis bekannte, häufiger vorkommende Ausfälle, aber auch außergewöhnliche, besonders seltene Ausfälle (sog. Exceptional Contingencies) enthält, wie etwa der Ausfall einer Sammelschiene.

Die Methode zur Ermittlung der gem. § 13f EnWG systemrelevanten Gaskraftwerke basiert auf der Systemanalyse nach § 3 Abs. 2 NetzResV. Die aktuelle Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2023 zeigt - wie in den vergangenen Jahren - dass besonders kritische Netzsituationen in sogenannten Starkwind-Starklast-Zeiten auftreten. In diesen Situationen fallen hohe Windeinspeisungen zeitlich mit hoher Stromnachfrage zusammen, sodass sich zu hohe Leistungsflüsse im Netz einstellen, die zu Schäden und Ausfällen von Netzbetriebsmitteln führten, wenn nicht die Übertragungsnetzbetreiber vorher Redispatchmaßnahmen ergreifen würden.

Für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis 31.03.2024 der Systemanalyse 2023 haben die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt, in welcher Netzsituation sowohl zahlreiche der zur Verfügung stehenden Gaskraftwerke zum Redispatch eingesetzt werden müssen, als auch die insgesamt benötigte Redispatchleistung aus Gaskraftwerken besonders hoch ist, um das Übertragungsnetz (n-1)-sicher zu betreiben (sog. „Gas-Grenzsituation“).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben in ihrer Berechnung zutreffend die in § 13f Abs. 1 S. 1 EnWG enthaltene Prämisse zugrunde gelegt, dass nur diejenigen Gaskraftwerke in Deutschland für den positiven Redispatch herangezogen werden, die über eine Netto-Nennleistung ab 50 MW verfügen. Diese Rechnung wurde zudem in der Weise parametrisiert, dass die in Betracht kommenden Gaskraftwerke nachrangig zu anderen Anlagen in Deutschland, also insbesondere Steinkohleanlagen (Markt- und Netzreserveanlagen), zum positiven Redispatch eingesetzt werden. Hierdurch wird in der Modellrechnung abgebildet, dass zunächst andere, nicht mit Erdgas befeuerte Anlagen zum Redispatch eingesetzt werden, um vergleichbar der Situation im Winter 2022/2023 den Verbrauch von Erdgas zu reduzieren. Durch diese Vorgehensweise wird zudem erreicht, dass

nur die Gaskraftwerke als systemrelevant identifiziert werden, die tatsächlich erforderlich sind, um die notwendige Redispatchleistung aus Erdgas bereitzustellen.

Die Bundesnetzagentur hat anhand der übermittelten Datensätze der Übertragungsnetzbetreiber für die Bestimmung der systemrelevanten Gaskraftwerke nachvollzogen, dass in der Stunde 272 des Betrachtungszeitraums die maximale Leistung aus Gaskraftwerken für den Redispatch eingespeist wird. Die Kraftwerke, die hierbei zum Einsatz kommen, sind systemrelevant im Sinne des § 13f EnWG.

## **2.**

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung bei jedem der verfahrensgegenständlichen Kraftwerke zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr sicheren Netzbetriebs eintreten können, ist es gerechtfertigt, den geforderten Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des drohenden Schadens abhängig ist. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt hieraus, dass eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund eines Brennstoffmangels zu einer Gefährdung oder Störung des sicheren Netzbetriebs führt. Tritt ein solcher Fall ein, drohen Stromausfälle bei Letztverbrauchern von lokal begrenzten, noch kontrollierbaren Lastabschaltungen bis hin zu kaskadierenden, unkontrollierten Stromausfällen, die sich über mehrere Regelzonen und Staaten erstrecken können. Bei jeder Stromversorgungsunterbrechung, gleich welcher Dauer, regionalen Ausmaßes oder Kontrollierbarkeit, können Schäden für Leib und Leben sowie Eigentum und sonstige Vermögenswerte eintreten (siehe zum Ganzen auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 25 f.).

Zudem stellten das Ende des Gasimports aus Russland nach Deutschland im Zuge des russischen Angriffs auf die Ukraine und der im vergangenen Jahr zu verzeichnende Rückgang des Gasangebots auf den europäischen Gasmärkten zwei einschneidende Ereignisse dar, die zeigten, dass Ausfälle von Gaskraftwerken infolge einer Gasmangellage nicht nur theoretisch, sondern tatsächlich möglich erscheinen.

## **3.**

Die Entscheidung der Antragstellerin, die Ausweisungen auf die Dauer von 24 Monaten zu erstrecken, beginnend ab dem 01.10.2023, ist nicht zu beanstanden. So ist § 13f Abs. 1 S. 2 und 3



EnWG zu entnehmen, dass der Zeitraum von 24 Monaten den Regelfall der Ausweisungsdauer darstellt. Somit endet der Ausweisungs- und Genehmigungszeitraum mit Ablauf des 30.09.2025.

Die Antragstellerin durfte die Systemrelevanzausweisungen auf die gesamte Nennleistung der einzelnen Kraftwerksanlagen beziehen. Obgleich in der bedarfsdimensionierenden Stunde einige der als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerke nur mit einer Teilleistung einspeisen, ist eine Begrenzung der Systemrelevanz auf den Anteil, der zum Redispatch angefordert wird, ausgeschlossen. Denn eine Abgrenzung zwischen einem systemrelevanten und einem nicht systemrelevanten Teil der Leistung desselben Kraftwerksblocks ist technisch nicht möglich (siehe insoweit OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 27).

#### 4.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird von der Bundesnetzagentur nicht geprüft, welche Maßnahme der jeweilige Gaskraftwerksbetreiber zur Absicherung der Verfügbarkeit seiner systemrelevanten Anlage für den Fall einer eingeschränkten Gasversorgung zu treffen hat. Inhaltlich erstreckt sich die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung ausschließlich auf die technische Bedeutung der betroffenen Erzeugungsanlage für die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs und trifft keine Feststellung darüber, wie der Betreiber die Verfügbarkeit seiner Anlage abzusichern hat.

Im Hinblick auf den Vortrag der BASF, es sei aus Gründen der Versorgungssicherheit erforderlich, die Kraftwerke Mitte und Süd nunmehr teilweise auf Ölbetrieb umzurüsten und Heizöl zu bevorraten, ist festzuhalten, dass § 13f Abs. 1 und 2 EnWG keine Verpflichtung des Betreibers systemrelevanter Gaskraftwerke enthalten, eine Anlage, die bislang ausschließlich mit Gas betrieben werden kann, für einen bivalenten Betrieb zu ertüchtigen.

Die BASF hat zudem ausgeführt, dass die Gasversorgung ihrer Kraftwerke Mitte und Süd nach dem Ende der Gaslieferungen aus Russland und der bislang noch unzureichenden LNG-Importkapazitäten nicht mehr gesichert sei. Aus Sicht der Bundesnetzagentur liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, dass in den kommenden Jahren eine Situation eintreten wird, in der die systemrelevanten Gaskraftwerke, also auch die Anlagen Mitte und Süd der BASF, nicht mehr mit Erdgas versorgt werden können.

Des Weiteren sind keine Umstände ersichtlich, die den Schluss rechtfertigen, dass hinsichtlich der systemrelevanten Anlagen Mitte und Süd ein gesteigertes Risiko einer Unterbrechung der Erdgasversorgung gegeben ist.

Die grundsätzliche Entscheidung, wie die Versorgung eines Industriestandorts mit Strom und Wärme wirtschaftlich sicher und zuverlässig zu erfolgen hat, ist keine Entscheidung, die die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des § 13f EnWG treffen. Es handelt sich um eine unternehmerische Grundentscheidung.

Die sonstigen Gesichtspunkte, welche die BASF SE in ihrer Stellungnahme aufführt, beziehen sich nicht auf die in § 13f Abs. 1 S. 1 EnWG enthaltene Voraussetzung der Systemrelevanz, sondern den in § 13f Abs. 2 S. 2 EnWG geregelten Kostenerstattungsanspruch. Es ist nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens, welche Maßnahmen bei einer vorhandenen Bivalenz von Anlagen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu erstatten sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

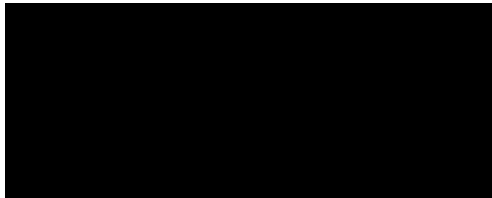
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 05.09.2023

Im Auftrag



(Referat 626 -Versorgungssicherheit Strom)